

Dieses Statut wurde vom a.o. Landeskongress am 23.4.1994 beschlossen und von o. Landeskongressen am 24. 5. 1998, am 29.11.1998, am 21. 5. 2000, am 18. 11. 2001, am 13.4.2003, am 9. 11. 2003, am 19.11. 2006, 27.11.2011, 13.10.2013 und 11.06.2017 abgeändert.

## DIE GRÜNEN - DIE GRÜNE ALTERNATIVE NIEDERÖSTERREICH

### STATUT

#### § 1 - Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Die Partei führt den Namen "DIE GRÜNEN - DIE GRÜNE ALTERNATIVE NIEDERÖSTERREICH", Kurzbezeichnung "GRÜNE NÖ".
2. Die Partei ist die autonome Landesorganisation der Partei "DIE GRÜNEN - DIE GRÜNE ALTERNATIVE", Kurzbezeichnung "GRÜNE".
3. Sitz der Partei ist St. Pölten.
4. Tätigkeitsbereich der Partei ist Niederösterreich.

#### § 2 - Zweck und Ziele

1. Die GRÜNE NÖ strebt eine direkte Form der Beteiligung der Menschen an Planungs- und Entscheidungsprozessen an und fördert Gesprächsprozesse, Zusammenarbeit und Kandidaturen von Menschen, (Bürger)Initiativen und Gruppierungen, denen demokratische Mitgestaltung ein Anliegen ist.
2. Zweck der GRÜNE NÖ ist der Zusammenschluss von Menschen zur Erarbeitung und politischen Durchsetzung von demokratischen, ökologischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, antimilitaristischen, und ähnlichen Zielen sowie die intensive Zusammenarbeit mit Bewegungen und Organisationen, die für diese Ziele eintreten.
3. Die Ziele der GRÜNE NÖ leiten sich im besonderen von den im gültigen Bundesparteiprogramm festgehaltenen Grundwerten der Partei – ökologisch, solidarisch, selbstbestimmt, basisdemokratisch, gewaltfrei und feministisch – ab.

#### § 3 - Aufbringung der finanziellen Mittel

Die Finanzierung der GRÜNE NÖ erfolgt durch

- a) Mitgliedsbeiträge,
- b) Parteienfinanzierung
- c) Abgaben von MandatarInnen
- d) Spenden,
- e) Erbschaften und Schenkungen,

- f) Subventionen öffentlicher und privater Stellen,
- g) Sachspenden,
- h) Erträge aus Sammlungen, Veranstaltungen und Aktionen
- i) Inserate
- j) Sponsoring

#### § 4 - Mitglieder

1. Mitglied kann jede physische Person werden, die sich zu den Grundsätzen der GRÜNE NÖ bekennt und die Bereitschaft erkennen lässt, die Partei und ihre Ziele bestmöglich zu unterstützen. Personen mit antidemokratischem insbesondere rassistischem, sexistischem, totalitärem, faschistischem Gedankengut sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.
2. Wer die Mitgliedschaft in der Landesorganisation anstrebt, hat eine schriftliche Beitrittserklärung an den Landesvorstand zu richten.  
Gegen eine allfällige Zurückweisung der Beitrittserklärung kann die BewerberIn beim nächstfolgenden Landeskongress Einspruch erheben. Dieser trifft dann eine endgültige Entscheidung.
3. Die Zurückweisung einer Beitrittserklärung ist dem/der BewerberIn gegenüber schriftlich zu begründen.
4. (1) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der positiven Entscheidung des Landesvorstandes über die Beitrittserklärung bzw. mit dem Tag der positiven Entscheidung des Landeskongresses über einen Einspruch gegen die Ablehnung der Aufnahme.  
(2) Die Mitgliedschaft bei den Grünen NÖ ist ab dem Erreichen des 14. Geburtstages möglich. Delegierte in Organen der Grünen NÖ müssen zu jenem Zeitpunkt den 14. Geburtstag erreicht haben, ab bzw. zu dem dieses Delegiertenmandat ausgeübt wird.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, eine Mitgliedschaft oder eine Kandidatur bei einer anderen Partei oder zu anerkannten (Teil)organisationen der Grünen in Konkurrenz stehenden Organisationen, Ausschluss, mehr

als dreijähriges ununterbrochenes Ruhen der Mitgliedschaft oder Tod.

Mitgliedschaften können vom Landesvorstand bis zur Behandlung im nächsten Landesausschuss ausgesetzt werden. Der Landesausschuss hat in seiner darauffolgenden Sitzung über die Aussetzung zu beraten, wobei die betroffene Person einzuladen ist und dort ihre Position darstellen kann. Der Landesausschuss entscheidet danach unmittelbar über den Ausschluss oder eine Aufhebung der Aussetzung der Mitgliedschaft.

6. Der Austritt ist dem Landesvorstand vom ausgetretenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.
7. Die Mitgliedschaft ruht ab dem 1.Jänner des Folgejahres, wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung im April des Folgejahres den Mitgliedsbeitrag des Vorjahres noch nicht bezahlt hat. Die Partei ist nicht verpflichtet, Personen, deren Mitgliedschaft ruht, neuerlich zu mahnen. Unbeschadet der Bestimmung unter Ziffer 5 (mehr als dreijähriges Ruhen der Mitgliedschaft) lebt die Mitgliedschaft mit allen Rechten wieder auf, wenn der offene Mitgliedsbeitrag zur Gänze bezahlt worden ist.
8. In der Frist zwischen der Ankündigung eines Landeskongresses (§ 8 Ziffer 4.3 des Statutes) und der Durchführung desselben können keine neuen Mitglieder der GRÜNE NÖ aufgenommen werden.

## **§ 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Neben anderen Rechten, die durch dieses Statut eingeräumt werden, hat jedes Mitglied der GRÜNE NÖ das Recht auf
  - a. Teilnahme an allen Sitzungen der Organe der GRÜNE NÖ,
  - b. Antragsrecht in allen Organen der GRÜNE NÖ,
  - c. passives Wahlrecht in allen Organen der GRÜNE NÖ, soweit dies in diesem Statut nicht ausdrücklich anders geregelt wird,
  - d. aktives Wahlrecht entsprechend dem Statut der GRÜNE NÖ.
2. Pflichten der Mitglieder der GRÜNE NÖ sind:
  - a. bestmögliche Unterstützung der Partei und ihrer Ziele,
  - b. Leistung eines Mitgliedbeitrages in der vom Landesausschuss beschlossenen Höhe;

## **§ 6 - Gliederung der GRÜNE NÖ**

1. Es obliegt dem Landesvorstand ohne Verzug, Orts-, Stadt- und Bezirksorganisationen als Teilorganisationen in die Landespartei aufzunehmen, wenn dafür jeweils die notwendigen Voraussetzungen gegeben sind.

2. Vor Beschlussfassung über die Aufnahme hat der Landesvorstand den VertreterInnen der jeweiligen Organisation die Möglichkeit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben. Erfolgt eine schriftliche Stellungnahme nicht innerhalb eines Monats nach der Verständigung, gilt dies als Zustimmung für die Aufnahme. Die Aufnahme bedarf für ihre Gültigkeit der Bestätigung durch den Landesausschuss.
3. Sind die Voraussetzungen für die Aufnahme bei einer schon aufgenommenen Orts-, Stadt- oder Bezirksorganisation trotz aller Bemühungen nachhaltig nicht mehr gegeben, hat der Landesvorstand die Ausübung der Rechte und Pflichten dieser Organisation als Teilorganisation der Landespartei auszusetzen (Ruhendstellung der Mitgliedschaft als Teilorganisation). Dieser Beschluss des Landesvorstandes bedarf für seine Gültigkeit der Zustimmung des Landesausschusses. So weit noch Mitglieder der Teilorganisation angesprochen werden können, sind sie vom Landesvorstand vor der Beschlussfassung zu hören. Die Aufhebung der Ruhendstellung setzt das gleiche Verfahren wie eine Neuaufnahme voraus.
4. Orts- bzw. Stadtorganisationen, die in die Landespartei aufgenommen worden sind, können entweder nach dem Parteiengesetz als eigene juristische Person errichtet sein oder als juristisch unselbstständige Teilorganisation der Landespartei angehören.
5. Bezirksorganisationen sind immer juristisch unselbstständige Teilorganisationen der Landespartei.

### **A) Struktur der Bezirksorganisation**

1. Der Tätigkeitsbereich einer Bezirksorganisation erstreckt und beschränkt sich auf einen der 20 nö Verwaltungsbezirke. Die Statutarstadt St. Pölten bildet dabei mit dem Verwaltungsbezirk St. Pölten, die Statutarstadt Krems mit dem Verwaltungsbezirk Krems, die Statutarstadt Wiener Neustadt mit dem Verwaltungsbezirk Wiener Neustadt-Land und die Statutarstadt Waidhofen an der Ybbs mit dem Verwaltungsbezirk Amstetten eine Einheit.
2. Mitglieder der Bezirksorganisation sind:
  - a. alle Landesmitglieder, die im Bezirk tatsächlich einen Wohnsitz haben oder dort in der Partei regelmäßig mitarbeiten;
  - b. alle Personen, die von einer im Bezirk gelegenen anerkannten Orts- oder Stadtorganisation als Mitglieder geführt werden und
  - c. alle jene Personen, die zwar im Bezirk regelmäßig mitarbeiten, aber in einer Gemeinde einen Wohnsitz haben, die noch keine anerkannte Orts- oder Stadtorganisation hat.

3. (1) Organe der Bezirksorganisation sind jedenfalls:
- Die Versammlung aller Mitglieder der Bezirksorganisation (Bezirkskongress);
  - der/die Bezirksverantwortliche
  - der/die BezirksfinanzreferentIn.
- (2) Der Bezirkskongress kann durch Beschluss noch weitere Organe der Bezirksorganisation (z.B. Bezirksvorstand, BezirkssprecherInnen, PressesprecherIn) festlegen.
4. Der Bezirkskongress:
- Der Bezirkskongress ist das oberste Entscheidungsorgan der Bezirksorganisation.
  - Er wählt nach den allgemeinen Gemeinderatswahlen den/die Bezirksverantwortliche/n und den/die FinanzreferentIn für die Dauer der gesamten Funktionsperiode.
  - Anträge zur Abwahl von Funktionär/innen, die vom Bezirkskongress gewählt wurden, dürfen nur verhandelt werden, wenn sie auf der vorläufigen Tagesordnung konkret angekündigt waren und wenn und solange die Beschlussfähigkeit des Gremiums gegeben ist.
  - Er wählt jeweils zeitgerecht die Delegierten des Bezirkes für den Landeskongress.
  - Für die Erstellung von Wahllisten für allgemeine Wahlen (Gemeinderats-, Landtags-, Nationalrats- oder Europawahlen) haben die Bezirkskongresse keine Zuständigkeit.
  - Der Bezirkskongress wird vom/von der Bezirksverantwortlichen so oft einberufen, wie dies zur Erledigung der Aufgaben erforderlich ist, wenigstens aber zweimal im Jahr.
  - Wenn und solange kein/e vom Bezirkskongress gewählte/r Bezirksverantwortliche/r vorhanden ist, wird der Bezirkskongress vom/von der LandesgeschäftsführerIn einberufen.
  - Im Bezirkskongress haben alle Mitglieder der Bezirksorganisation Sitz und beratende Stimme.
  - Soweit nicht in diesem Statut ausdrücklich anderes bestimmt ist, haben im Bezirkskongress beschließendes Stimmrecht nur die Delegierten der anerkannten Orts- bzw. Stadtorganisationen des Bezirks.
  - Der/Die Bezirksverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass über jede Sitzung des Bezirkskongresses ein Protokoll geführt wird. In diesem Protokoll ist jedenfalls folgendes auszuweisen: Name des/der Protokollführerin; Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung mit dem Vermerk, ab wann die Sitzung beschlussfähig war; Anwesenheitsliste mit dem jeweiligen Vermerk, ob bzw. welche Delegiertenfunktion ausgeübt wurde; Name jener Person, die

den Bezirkskongress geleitet hat; alle Beschlüsse im vollen Wortlaut und mit dem Abstimmungsergebnis (Zahl der Pro- und Kontrastimmen und der Stimmenthaltungen) und mit dem Vermerk, ob die Abstimmung öffentlich erfolgt ist; ferner das Ergebnis jedes durchgeführten Wahlganges (KandidatInnen mit den erreichten gültigen Stimmen und die Zahl der jeweils ungültigen Stimmen), schließlich, wenn ein Wahlgang erfolgreich war, ob der/die Gewählte die Wahl angenommen hat.

k. Das Protokoll ist vom/von der Protokollführerin ohne Verzug auszufertigen, ausdrücklich als vorläufiges Protokoll zu bezeichnen und dem Landesvorstand zuzustellen. Das vorläufige Protokoll ist dem folgenden Bezirkskongress zur Genehmigung vorzulegen. Das genehmigte, gegebenenfalls abgeänderte bzw. ergänzte Protokoll ist ausdrücklich als endgültiges Protokoll zu bezeichnen und dem Landesvorstand ohne Verzug zuzustellen.

5. Die Delegierten des Bezirkskongresses:

- Die Gesamtzahl der Delegierten eines Bezirks wird nach in Kraft treten dieser Statutenbestimmung und dann jeweils nach der Durchführung von allgemeinen Gemeinderatswahlen vom Landesvorstand für jede Bezirksorganisation neu festgelegt.
- Wenn im Bezirk eine Gemeinderatswahl zwischen den allgemeinen Gemeinderatswahlen durchgeführt wird oder in diesem Zeitraum eine Orts- bzw. Stadtorganisation neu als Teilorganisation in den Bezirk aufgenommen wird, hat der Landesvorstand die Zahl der Delegierten in den Bezirkskongress ebenfalls neu festzulegen.
- Soweit in diesem Statut nicht ausdrücklich anders bestimmt wird, hat der Landesvorstand dabei, wie folgt, vorzugehen: Jeder anerkannten Orts- bzw. Stadtorganisation im Bezirk, die bei der letzten Gemeinderatswahl kandidiert hat, werden vorab zwei Delegiertenmandate zugewiesen (Grundmandate). Dann werden dem Bezirk ebensoviel Steigerungsmandate wie Grundmandate zugewiesen und auf die anerkannten Orts- bzw. Stadtorganisationen, die bei der letzten Gemeinderatswahl kandidiert haben, nach der Anzahl der in der Gemeinde erreichten Grünstimmen aufgeteilt. Die Berechnung für die Aufteilung der Steigerungsmandate erfolgt nach D'Hondt. In Betracht kommen dabei entweder die bei der letzten Gemeinderatswahl oder die bei der letzten Landtagswahl erreichten Grünstimmen. Tatsächlich der Berechnung zugrunde zu legen, ist die jeweils größere von diesen beiden Zahlen.
- In einem Bezirk wird eine Orts- bzw. Stadtorganisation anerkannt, die bei der letzten Gemeinderatswahl noch nicht kandidiert hat:

Für jede dieser Orts- bzw. Stadtorganisationen wird der Bezirksorganisation ein neues Delegiertenmandat als Grundmandat und ein neues Steigerungsmandat zusätzlich zugeteilt. Das Grundmandat ist von der Orts- bzw. Stadtorganisation, die an der letzten Gemeinderatswahl nicht teilgenommen hat, auszuüben. Das Steigerungsmandat ist nach den in Punkt A) Ziffer 5. lit.c dieses Paragraphen festgelegten Regeln auf jene Orts- bzw. Stadtorganisationen, die bei der letzten Gemeinderatswahl schon kandidiert haben, aufzuteilen.

6. Der/Die Bezirkverantwortliche:

- a. Er/Sie hat für die zeitgerechte Einberufung des Bezirkskongresses und für die Durchführung ihrer Beschlüsse zu sorgen.
- b. Er/Sie hat die vom Bezirkskongress jeweils für den Landeskongress und das Landesplenum gewählten Delegierten zeitgerecht dem Landesvorstand zu melden.
- c. Wenn der Bezirkskongress nicht anders bestimmt, hat er/sie auch den Bezirkskongress zu leiten.
- d. Seine/Ihre Sprecherrolle beschränkt sich auf den internen Bereich der Landespartei.
- e. Wenn der Bezirkskongress beschließt, ihm/ihr auch die Rolle eines/einer SprecherIn nach außen zu übertragen, ist dies einem Beschluss gemäß Ziffer 3 Abs. 2 gleichzuhalten.

7. Der/Die FinanzreferentIn:

- a. Er/Sie hat für eine ordnungsgemäße Verwaltung der Finanzen, die der Bezirksorganisation zur Verfügung stehen, zu sorgen.
- b. Er/Sie ist an die Beschlüsse des Bezirkskongresses und an die Richtlinien der Finanzgebarung der Landesorganisation gebunden.

8. Vertretung der Bezirksorganisation nach außen:  
Wenn eine Vertretung der Bezirksorganisation nach außen vorgesehen ist, sind Ziele und Inhalte der Öffentlichkeitsarbeit der berechtigten Person/en mit dem/der LandesgeschäftsführerIn generell abzustimmen, da Bezirksorganisationen unselbstständige Teilorganisationen der Landesorganisation sind. Im Nicht-Einigungsfall entscheidet der Landesvorstand, wenn er angerufen wird.

**B) Ausnahmebestimmungen für Bezirksorganisationen, die im Aufbau begriffen sind.**

1. Bezirksorganisationen ohne anerkannte Orts- bzw. Stadtorganisation:

In diesem Fall kommt das beschließende Stimmrecht im Bezirkskongress allen Mitgliedern der Bezirksorganisation zu.

2. Bezirksorganisationen mit zu wenig anerkannten Orts- bzw. Stadtorganisationen:

- a. Diese Situation ist dann gegeben, wenn sich bei der Berechnung gemäß Punkt A) Ziffer 5 lit.c. dieses Paragraphen für den Bezirkskongress weniger Delegiertenmandate ergeben, als die um zwei erhöhte Zahl der Delegierten, die die Bezirksorganisation in den Landeskongress zu entsenden hat.
- b. In diesem Fall ist die dem Bezirk zuzuweisende Zahl der Delegiertenmandate in den Bezirkskongress so hoch anzusetzen wie die um zwei erhöhte Zahl der Delegierten, die die Bezirksorganisation in den Landeskongress zu entsenden hat.
- c. Nachdem jenen anerkannten Orts- bzw. Stadtorganisationen, die bei der letzten Gemeinderatswahl kandidiert haben, je zwei Delegiertenmandate als Grundmandate zugewiesen sind, werden die übrigen Delegiertenmandate auf diese Gruppen gemäß den erreichten Grünstimmen nach D'Hondt zugeteilt. Hinsichtlich der Grünstimmen ist Punkt A) Ziffer 5. lit.c, die letzten zwei Sätze, dieses Paragraphen anzuwenden.
- d. Die Bestimmungen des § 6 A) 5. d. gelten auch für Bezirksorganisationen, die im Aufbau begriffen sind.

**C) Geschäftsordnungsbestimmungen für Organe der Bezirksorganisation**

Soweit nicht unter Punkt A) und Punkt B) dieses Paragraphen Gegenteiliges bestimmt wird, sind die in § 7 Ziffer 2 bis 9 für die Organe des Landes festgelegten Geschäftsordnungsbestimmungen auch auf die Organe der Bezirksorganisation anzuwenden.

**§ 6a Gemeindevorsteherverband der GRÜNEN**

Für grüne und grünnahen GemeinderätlInnen ist ein eigener Gemeindevorsteherverband (GVV) zu bestellen.

Diesem Verband gehören als ordentliche Mitglieder jedenfalls an:

- a) alle GemeinderätlInnen, die aufgrund des Wahlvorschlags einer grünen oder grünnahen Wahlpartei in den Gemeinderat gewählt wurden,
- b) alle GemeinderätlInnen, die Mitglieder der GRÜNE NÖ sind, und ihr Mandat durch Kandidatur auf einer parteiunabhängigen Liste erreicht haben,
- c) GemeinderätlInnen einer parteiunabhängigen Wahlpartei, wenn auf Antrag dieser Wahlpartei der Landesvorstand der GRÜNE NÖ die Übereinstimmung der Programmatik dieser Wahlpartei mit der Programmatik der GRÜNE NÖ festgestellt hat,

- d) GemeinderätInnen, die verbindlich erklären, bei der nächsten Gemeinderatswahl auf einer grünen oder grünnahen Liste kandidieren zu wollen

Neben den spezifischen Zwecken, denen der GVV der GRÜNEN aufgrund seiner Satzung verpflichtet ist, ist er im übrigen den Grundsätzen und Zielen verpflichtet, wie sie jeweils in diesem Statut, gegenwärtig insbesondere in den §§ 2 und 4 Ziffer 1, festgelegt sind.

## § 7 - Organe der GRÜNE NÖ

1. Die Organe der GRÜNE NÖ sind:

- a. Landeskongress
- b. Landesausschuss
- c. Landesvorstand
- d. Wahlkreisplena
- e. Bezirkskongress
- f. Kontrollausschuss
- g. Landesschiedsgericht

2. Alle Organe der Grünen Niederösterreich fassen ihre Beschlüsse durch Abstimmungen, bei denen nur Pro- und Kontrastimmen zulässig und als abgegebene Stimmen zu werten sind.

Soweit dieses Statut im Einzelnen nicht eine qualifizierte Mehrheit verlangt, genügt die einfache Mehrheit der Pro-Stimmen.

Abstimmungen erfolgen in der Regel öffentlich.

3. Für die Wahlen in den Organen und Gremien der Landespartei gilt, dass die abgegebenen Stimmen in gültige und ungültige zu teilen sind. Gültig sind jene Stimmen, aus denen unzweifelhaft hervorgeht, auf welche(n) der zur Wahl stehenden KandidatInnen der Wählerwille gerichtet war, ungültig alle anderen.

Ein(e) KandidatIn ist gewählt, wenn sie mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinen kann und, wenn mindestens 50 % der abgegebenen Stimmen gültig sind.

Durch diese allgemeine Regel werden abweichende Bestimmungen dieses Statuts nicht berührt.

Sollte anlässlich der Wahl des Landesvorstandes ein Mandat, sollten anlässlich der Wahl des Landesausschusses maximal fünf Mandate nicht vergeben werden können, so findet die Nachwahl der betreffenden Mandate beim nächsten Landeskongress statt.

Bleibt anlässlich der Wahl zum Landesvorstand mehr als ein Mandat, bleiben anlässlich der Wahl des Landesausschusses mehr als fünf Mandate unbesetzt, so werden die unbesetzten gebliebenen Mandate innerhalb von acht Wochen neu ausgeschrieben.

Wählen sind geheim durchzuführen.

4. Personen, denen in diesem Statut in irgend einem Organ der Landespartei "Sitz und beschließende Stimme" zuerkannt wird, haben uningeschränkt alle Rechte, die den Mitgliedern dieses Organs zustehen, insbesondere beschließendes Stimmrecht und aktives und passives Wahlrecht.

Personen, denen "Sitz und beratende Stimme" zuerkannt wird, haben auch das Recht, zu Beschlussmaterien, die auf der Tagesordnung stehen, Anträge zu stellen.

Passives Wahlrecht haben sie nur, wenn dies in diesem Statut ausdrücklich festgelegt wird. Das jeweilige Gremium kann diesen Personen für Abstimmungen bei einzelnen Beschlüssen, einzelnen Tagesordnungspunkten oder auch bei einer ganzen Sitzung beschließendes Stimmrecht zuerkennen.

5. Jedes Organ kann für seinen Bereich eine Geschäftsordnung für weitergehende Regelungen beschließen. Für jede Sitzung gilt die Geschäftsordnung, die zu Beginn der Sitzung in Kraft war. Eine Änderung kann also immer erst die nächstfolgende Sitzung betreffen.

Geschäftsordnungen dürfen dem Statut der GRÜNE NÖ nicht widersprechen und dürfen die Rechte und Pflichten der Mitglieder des jeweiligen Organs nur insoweit beschränken, als dies durch dieses Statut ausdrücklich eingeräumt wird.

6. Scheidet ein gewähltes oder delegiertes Mitglied eines Gremiums der GRÜNE NÖ vorzeitig aus, ist bei nächster Gelegenheit eine Nachwahl bzw. Nachdelegierung vorzunehmen, die aber nur bis zum Ende der jeweils laufenden Funktionsperiode des Gremiums Gültigkeit hat.

7. Unbeschadet der genaueren Bestimmungen in diesem Statut sind Sitzungen von Gremien in solcher Form und so zeitgerecht einzuberufen, dass es den Mitgliedern des Gremiums möglich ist zu erscheinen und, wenn dies die Materie erfordert, sich auf die Sitzung vorzubereiten.

8. Sitzungen von Gremien der GRÜNE NÖ sind beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder, die Sitz und beschließende Stimme im Gremium haben, anwesend ist, jedenfalls aber eine halbe Stunde nach dem in der Einladung festgesetztem Sitzungsbeginn.

Durch diese allgemeine Regel werden abweichende Bestimmungen dieses Statuts nicht berührt.

9. Bei Abstimmungen über finanzielle Ansprüche einzelner Personen, etwa Funktionsgebühren

für Mitglieder des Landesvorstandes, ruht nicht nur das Stimmrecht der davon unmittelbar betroffenen Personen, sondern auch das Stimmrecht jener, die zu so einer Person im familiären Naheverhältnis stehen.

Im Zweifelsfall sind die Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung über die Befangenheit sinngemäß anzuwenden.

## §8 - Landeskongress

### A) Der ordentliche Landeskongress

1. Der Landeskongress ist das oberste meinungs- und willensbildende Organ der Landespartei. Seine Beschlüsse sind für alle anderen Organe der Landespartei bindend. Er hat das Recht, Beschlüsse anderer Organe aufzuheben oder zu ersetzen. Ausgenommen sind davon nur die statutengemäß gefassten Beschlüsse eines Landesplenums.
2. Der Landesvorstand hat den Landeskongress wenigstens einmal im Jahr einzuberufen.
3. Außerdem hat der Landesvorstand den Landeskongress einzuberufen,
  - a. wenn dies ein Landeskongress unter Festsetzung eines Tagungstermins selbst beschließt,
  - b. wenn dies der Landesvorstand mit 2/3-Mehrheit beschließt, insbesondere dann, wenn er damit gegen eine Entscheidung des Landesausschusses an den Landeskongress appellieren will;  
in diesem Fall ist der Landeskongress so einzuberufen, dass er binnen 10 Wochen zusammenentreten kann,
  - c. wenn dies der Landesausschuss unter Festsetzung eines Tagungstermins beschließt,
  - d. wenn dies wenigstens 25 % der Mitglieder der Landespartei schriftlich beantragen;  
in diesem Fall ist der Landeskongress so einzuberufen, dass er binnen 10 Wochen zusammenentreten kann.
- 4.1 Landeskongresse sind spätestens 8 Wochen vor dem Tagungstermin unter Bekanntgabe der feststehenden Tagesordnungspunkte allen Mitgliedern der Landespartei und allen gemäß § 6 dieses Statuts anerkannten Teilorganisationen schriftlich anzukündigen.  
  
Spätestens 5 Wochen vor dem Tagungstermin sind von den zuständigen Organisationen die Delegierten zum Landeskongress zu nominieren. Anträge, mit Ausnahme von Anträgen gemäß § 8 A) Ziffer 4.2, zur

Aufnahme in die Tagesordnung und Bewerbungen für Funktionen sind spätestens 4 Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich beim Landesvorstand einzubringen.

Spätestens 3 Wochen vor dem Tagungstermin sind alle Mitglieder der Landespartei und alle zum Landeskongress Delegierten unter Angabe von Zeit, Ort und vorläufiger Tagesordnung zum Landeskongress schriftlich einzuladen.

- 4.2 Anträge auf Änderung bzw. Ergänzung der Statuten der Landesorganisation müssen bei dem/der Vorsitzenden des Landesausschusses eingebracht werden. Zur Prüfung einlangender Anträge auf Änderung oder Ergänzung des Statuts der Landesorganisation richtet der Landesausschuss in der nächstfolgenden Sitzung aus seiner Mitte eine Statutenarbeitsgruppe zur Vorberatung ein.

Die Statutenarbeitsgruppe besteht aus mindestens 3, maximal 5 Personen. Die/der AntragstellerIn ist jedenfalls zur Mitarbeit in dieser Arbeitsgruppe einzuladen. Aufgabe der Statutenarbeitsgruppe ist es, Vorschläge an den Landesausschuss zur weiteren Behandlung der an ihn gerichteten Anträge auszuarbeiten.

Die Arbeitsgruppe hat spätestens binnen vier Monaten ab ihrer Einrichtung dem Landesausschuss ein Beratungsergebnis vorzulegen.

Eine Abstimmung auf dem Landeskongress ist erst nach Vorliegen des Beratungsergebnisses oder nach Ablauf der Viermonatsfrist zulässig.

- 4.3 Spätestens 12 Wochen vor einem Landeskongress, auf dem ein innerparteiliches Gremium, die Landesliste für Nationalratswahlen oder die Landtagsliste zur Wahl steht, ergeht eine gesonderte Einladung an alle Mitglieder der Landespartei. Bei vorverlegten Wahlen kann die Frist verkürzt werden. Sollte der Fristenlauf bei vorverlegten Wahlen durch die gesetzlichen Bestimmungen nicht eingehalten werden können, entfällt diese gesonderte Einladung.

Die Einladung hat jedenfalls zu enthalten: die Benennung des am Landeskongress neu zu wählenden Gremiums sowie die Nennung des Sitzungsortes und Sitzungstermins des betreffenden Gremiums, wobei der Sitzungstermin jedenfalls vor dem Ende der Bewerbungsfrist für die Wahl zu liegen hat.

Diese Bestimmung findet auch auf Nachwahlen in innerparteiliche Gremien, angenommen jene gemäß § 7 Ziffer 3 Absatz 4, Anwendung.

Unbeschadet der Bestimmung unter § 9 Ziffer 1.2. dieses Statuts hat bei überregionalen

Wahlen (Nationalrat, Landtag und Bundesrat), jedenfalls noch vor dem Ende der Bewerbungsfrist, im Landesausschuss zumindest eine Diskussion über mögliche Kandidaturen stattzufinden. Zu dieser Sitzung sind alle BezirkssprecherInnen und Bezirksverantwortlichen, die nicht im Landesausschuss vertreten sind, gesondert einzuladen.

##### 5. Zusammensetzung des Landeskongresses:

- 5.1. Sitz und beschließende Stimme am Landeskongress haben gewählte Mitglieder des Landesvorstandes und Delegierte, die von Bezirksorganisationen gewählt und entsandt worden sind. Ferner folgende Personen:
- Grüne Abgeordnete zum NÖ Landtag
  - Abgeordnete zum Nationalrat, wenn sie auf einer von der Landespartei erstellten Liste gewählt worden sind
  - Grüne NÖ Bundesratsmitglieder
  - Grüne Mitglieder der Landesregierung

Ob eine Bezirksorganisation existiert, hat der Landesausschuss nach Vorarbeit des Landesvorstandes festzustellen. Der jeweils letztgültige diesbezügliche Feststellungsbeschluss des Landesausschusses ist für die Zusammensetzung des/der nächstfolgenden Landeskongresse(s) bindend.

- 5.2. Für den Landeskongress gibt es insgesamt 179 Delegiertenmandate. Von diesen stehen jedem Bezirk je vier Grundmandate zu. Die restlichen 99 Mandate werden auf die 20 Bezirke nach den Stimmen, die die Landespartei dort bei den jeweils letzten Landtagswahlen erreicht hat, verhältnismäßig aufgeteilt.

Die Verteilung dieser Mandate ist vom Landesvorstand nach jeder nö Landtagswahl unverzüglich neu zu berechnen und nach Bestätigung durch den Landesausschuss der Zusammensetzung der danach abgehaltenen Landeskongresse zugrunde zu legen.

- 5.3. Die Bezirksorganisationen haben ihre Delegierten (Ersatzdelegierten) zum Landeskongress spätestens 5 Wochen vor dem Tagungstermin dem Landesvorstand schriftlich zu melden.

- 5.4. Die Delegiertenmandate jener Bezirke, wo noch keine anerkannte Bezirksorganisation existiert, können von Mitgliedern der Landespartei, die im jeweiligen Bezirk wohnen und dort im Rahmen des Möglichen politisch tätig sind, ausgeübt werden, wenn sie ihr Interesse spätestens 5 Wochen vor dem Tagungstermin des Landeskongresses dem Landesvorstand schriftlich bekannt geben und dieser die Voraussetzungen als gegeben anerkennt.

Erfüllen für einen Bezirk mehr Personen diese

Voraussetzungen als dem Bezirk Delegiertenmandate zustehen und können sich diese Personen nicht einvernehmlich auf die Funktionsaufteilung in Delegierte und Ersatzdelegierte einigen, entscheidet darüber das Los.

- 5.5. Während der Tagung eines Landeskongresses ist die Ausübung von mehreren Delegiertenmandaten durch ein und dieselbe Person ausgeschlossen.
- 5.6. Mitglieder der Landespartei, die weder Delegierte einer Bezirksorganisation sind, noch ein Delegiertenmandat gemäß Ziffer 5.4. ausüben, haben am Landeskongress Sitz und beratende Stimme. Ihnen ist durch § 5 dieses Statuts das passive Wahlrecht in allen Organisationen und Gremien der Landespartei zuerkannt.
- 5.7. Sitz und beratende Stimme am Landeskongress haben folgende Personen, wenn sie weder Mitglieder der Landespartei noch Delegierte einer Bezirksorganisation sind:
- koptierte Mitglieder des Landesvorstandes,
  - die Mitglieder des Landesvorstandes der Grünen Bildungswerkstatt NÖ und
  - die Vorstandsmitglieder des Gemeindevertreterverbandes der GRÜNEN NÖ

##### 6. Dem Landeskongress vorbehalten sind:

- a) Wahl der KandidatInnen für die Landtagswahl (Landesliste) und für die Nationalratswahl (Landesliste)
- b) Beschlussfassung über Rechenschaftsberichte
  - des Landesausschusses,
  - des Landesvorstandes und
  - der grünen Fraktion im Landtag

Der Rechenschaftsbericht des Landesvorstandes muss wenigstens in einen Bericht des/der LandesgeschäftsführerIn und einen Bericht des/der FinanzreferentIn unterteilt sein.

Protokolle der Landesvorstands- und der Landesausschusssitzungen haben während der Tagung des Landeskongresses zur Einsicht aufzuliegen.

- c) Beschlussfassung über Rechnungsabschlüsse und Haushaltsvoranschläge
- d) Entgegennahme von Berichten über die Durchführung von Beschlüssen und Aufträgen durch die vom Landeskongress damit beauftragten Organe und Gremien
- e) Wahl des Landesausschusses, des Landesvorstands und des Kontrollausschusses

- Diese Organe kann der Landeskongress mit 2/3-Mehrheit auch abwählen.
- f) Beschlussfassung über Programme mit 2/3-Mehrheit  
Minderheitenmeinungen, die wenigstens 20 % der abgegebenen Stimmen erhalten, müssen, als solche gekennzeichnet, in das Programm aufgenommen werden.
- g) Beschlussfassungen über das Statut der Landesorganisation, dessen Abänderung oder Ergänzung mit 2/3-Mehrheit
- h) Beschlussfassung über Wahlbündnisse oder Listenkoppelungen mit 2/3-Mehrheit
- i) Beschlussfassung über die Auflösung der Landespartei mit 3/4-Mehrheit
- j) Unbeschadet der Bestimmungen in § 7 Ziffer 5 dieses Statuts die Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung des Landeskongresses  
Dabei ist vorzusehen, dass bei Bedarf die Anzahl der Wortmeldungen zu einem Thema und die Dauer der einzelnen Wortmeldungen eingeschränkt werden können.
- k) Beschlussfassung über Durchführungsbestimmungen für Wahlen in der Landespartei.
7. Auf Vorschlag des Landesvorstands wird am Beginn der Tagung die Zusammensetzung des Tagungspräsidiums festgelegt. Dafür ist der Landeskongress eine Viertelstunde nach ausgeschriebenem Tagungsbeginn jedenfalls beschlussfähig.  
Danach hat das Tagungspräsidium die Anzahl der anwesenden Delegierten und die Anzahl jener Mitglieder der Landespartei festzustellen, die gemäß Ziffer 5.4. dieser Bestimmung ein Delegiertenmandat ausüben.  
Ergibt sich dabei, dass der Landeskongress zum Eintritt in die weitere Tagesordnung gemäß Ziffer 8 dieser Bestimmung beschlussfähig ist, sind Dringlichkeitsanträge zu behandeln, danach die endgültige Tagesordnung festzulegen und in sie einzutreten.
8. Unbeschadet der Bestimmung unter Ziffer 7 ist der Landeskongress beschlussfähig, wenn  
a. satzungsgemäß einberufen worden ist und  
b. wenn die Zahl der anwesenden Personen, die Sitz und beschließende Stimme haben, mehr als halb so groß ist wie die Zahl der Delegiertenmandate, die den von der Landespartei anerkannten Bezirksorganisationen insgesamt zustehen.
- c. Die Beschlussfähigkeit des Landeskongresses ist in der Folge solange gegeben, solange die Zahl der anwesenden Personen mit Sitz und beschließender Stimme nicht mehr als um ein Drittel niedriger ist wie beim Eintritt in die weitere Tagesordnung (vgl. Ziffer 7 dieser Bestimmung).
9. Anträge an den Landeskongress, darunter auch Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung  
Können unter Beachtung der unter Ziffer 4 dieser Bestimmung festgelegten Fristen von sämtlichen Organen, Teilorganisationen gemäß § 6 dieses Statuts, Delegierten, Mitgliedern der Landespartei und allen anderen Personen, die beim Landeskongress Sitz und Stimme haben, gestellt werden.  
Anträge zu einzelnen Punkten der endgültigen Tagesordnung können von allen Anwesenden, die Sitz und Stimme haben, schriftlich solange gestellt werden, solange noch nicht in die Beschlussfassung über den jeweiligen Punkt eingetreten worden ist.
10. Dringlichkeitsanträge, durch die ein noch nicht auf der Tagesordnung stehendes Thema beim Landeskongress zur Verhandlung kommen soll, können bis zum Beginn der Tagung (vor Festlegung der endgültigen Tagesordnung) von allen unter Ziffer 9. dieser Bestimmung genannten antragsberechtigten Gremien und Personen schriftlich eingebbracht werden. Die Dringlichkeit ist schriftlich oder mündlich zu begründen.  
Dringlichkeitsanträge sind auf die Tagesordnung zu setzen, wenn dies nach Anhörung eines Pro- und eines Kontraredners vom Landeskongress mit 2/3-Mehrheit beschlossen wird.  
Anträge zur Satzung, die Abwahl von Funktionären und Gremien sowie die Aufforderung an Mandataren zum Mandatsverzicht können nicht Gegenstand von Dringlichkeitsanträgen sein.
11. Beschlüsse und Wahlergebnisse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer und von wenigstens zwei Mitgliedern des Tagungspräsidiums zu unterzeichnen und allen anerkannten Teilorganisationen der Landespartei sowie allen Personen zuzusenden, die beim Landeskongress Sitz und Stimme hatten.  
Das Protokoll muss am nächstfolgenden Landeskongress zur Genehmigung vorgelegt werden. Schriftliche Einwendungen, die dort vorgebracht werden, sind dem Protokoll beizuschließen.
12. Der Landeskongress ist öffentlich. Auf Antrag können bei bestimmten Tagesordnungspunkten oder während des ganzen Landeskongresses Personen, die nicht Mitglieder der GRÜNE NÖ

sind, von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

## B) Außerordentlicher Landeskongress

Ein außerordentlicher Landeskongress ist vom Landesvorstand insbesondere dann einzuberufen, wenn unmittelbar nach Landtagswahlen rasche Entscheidungen über folgende Fragen zu treffen sind:

- Besetzung von Bundesratsmandaten und
- Besetzung von Regierungssitzen, die den GRÜNEN aufgrund der Landtagswahlergebnisse in NÖ zustehen. Bei mehreren Regierungssitzen, die den GRÜNEN zustehen, auch die Entscheidung darüber, welches Regierungsmittel im Landesvorstand der Partei Sitz und beschließende Stimme hat.

Die Beschlussfassung über die Nominierung der Personen für obige Funktionen erfolgt durch geheime Wahl. Das Ergebnis dieser Wahl ist aus der Sicht der Partei für die grünen Landtagsabgeordneten verpflichtend, auch wenn das pflichtgemäße Verhalten im Hinblick auf das freie Mandat nicht unmittelbar durchgesetzt werden kann.

- Genehmigung von formalen Parteienkooperationen bzw. Aufkündigung derselben.
- Bei der Beschlussfassung über diese Materie hat der Landeskongress die Möglichkeit, Anträge des Landesvorstandes bzw. des Landesausschusses anzunehmen oder abzulehnen.

Alle anderen Entscheidungen, die ein Landeskongress zu treffen hat, sind dem ordentlichen Landeskongress vorbehalten.

Der außerordentliche Landeskongress ist spätestens 14 Tage vor Tagungsbeginn einzuberufen. Als Delegierte fungieren jene Personen, die beim letzten ordentlichen Landeskongress von den Bezirksorganisationen als Delegierte bzw. Ersatzdelegierte nominiert worden sind.

Bewerbungen müssen spätestens 48 Stunden vor Tagungsbeginn schriftlich beim Landesvorstand eingelangt sein.

Die Bestimmungen über die Zusammensetzung des Kongresses (Ziffer 5.1., 5.2., 5.5., 5.6. und 5.7.), Zusammensetzung des Präsidiums und Beschlussfähigkeit des Kongresses (Ziffer 7 und 8), Anträge zu einzelnen Punkten der Tagesordnung (Ziffer 9, 2. Absatz), Protokollierung und Öffentlichkeit (Ziffer 11 und 12), die für den ordentlichen Landeskongress gelten, sind sinngemäß auch auf den außerordentlichen Landeskongress anzuwenden.

## § 9 - Der Landesausschuss

### 1. Aufgaben des Landesausschusses:

- 1.1. Der Landesausschuss steht als zweithöchstes Organ zwischen dem Landeskongress und dem Landesvorstand. Er hat daher die Tätigkeit des Landesvorstandes zu kontrollieren und dabei zu achten, dass dieser seine Tätigkeit innerhalb der vom Landeskongress gezogenen Grenzen entfaltet.

In Ausübung seiner Aufsichtspflicht kann der Landesausschuss Beschlüsse des Landesvorstandes aufheben, von denen er annimmt, dass sie sich nicht innerhalb der vom Landeskongress gezogenen Grenzen bewegen.

Der Landesvorstand hat den aufgehobenen Beschluss unter Beachtung der vom Landesausschuss gelieferten schriftlichen Begründung für die Aufhebung durch einen neuen Beschluss zu ersetzen oder gegen die Entscheidung des Landesausschusses an den Landeskongress zu appellieren.

- Beschlüsse des Landesvorstandes, die bei einem darauffolgenden Landeskongress unbeanstandet geblieben sind, kann der Landesausschuss nicht aufheben.
- Die Überschreitung einer Budgetausgabenpost um nicht mehr als 10 % kann vom Landesausschuss nicht beanstandet werden, wenn die Überschreitung nicht gleichzeitig mehr als 1 % der Gesamtausgaben beträgt.

Gekündigte oder entlassene Dienstnehmer der Landespartei können die vom Landesvorstand ausgesprochene Kündigung oder Entlassung beim Landesausschuss anfechten.

Hebt der Landesausschuss die Kündigung bzw. Entlassung auf, hat der Landesvorstand dem unverzüglich Rechnung zu tragen oder gegen die Entscheidung des Landesausschusses an den Landeskongress zu appellieren.

Beschlüsse des Landesvorstandes, Kündigungen oder Entlassungen, die vom Landesausschuss aufgehoben worden sind, bleiben bis zur Entscheidung des Landeskongresses in Kraft, wenn der Landesvorstand durch Einberufung eines Landeskongresses gemäß § 8 Ziffer 3 lit.b des Statuts an den Landeskongress appelliert hat.

- 1.2. Der Landesausschuss ist nach dem Landeskongress jenes Gremium, in dem sich die vorhandene regionale Struktur der Landespartei am meisten widerspiegelt. Er ist daher in die Meinungs- und Willensfindung einzubinden, wenn es darum geht, dass diese von einer möglichst breiten Basis getragen werden. Das gilt insbesondere für die
- Erarbeitung von Programmentwürfen
  - Behandlung politischer Grundsatzfragen
  - Diskussion von Kandidaturen um Sitze im Landesvorstand, im Landesausschuss sowie für überregionale Wahlen (Nationalrat, Landtag, Bundesrat). Dieser Diskussion ist genug Zeit einzuräumen. Die von der Diskussion betroffenen Personen sind jene, die eine Kandidatur in Erwägung ziehen oder von anderen Personen dafür vorgeschlagen werden. Die Diskussion ist in Anwesenheit der betroffenen Personen zu führen. Sie haben dabei das Rederecht. Eine ausgleichende und unbefangene Moderation ist vorzusehen.
  - Gemeinsam mit dem Landesvorstand Festlegung von Bedingungen für formale Parteienkooperationen
  - Bestätigung des vom Landesvorstand vorgeschlagenen Teams, das die Bedingungen für formale Parteienkooperationen verhandeln soll
  - Erarbeitung von Haushaltsplanentwürfen
  - Vorbereitung themenspezifischer Aktionen
  - Vorberatung der Tagesordnung zum Landeskongress
  - Vorberatung der Tagesordnung zum Bundeskongress
  - Vorberatung der Tagesordnung zu den Sitzungen des Erweiterten Bundesvorstandes
  - Vorberatung der anfallenden politischen Entscheidungen der grünen Fraktion im NÖ Landtag
  - Beschlussfassung über die Nichtabhaltung von Wahlkreisplena auf Antrag des Landesvorstands
  - Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge

Die Vorberatung der Tagesordnung zum Landeskongress umfasst auch die zeitgerechte Festlegung der „vorläufigen Tagesordnung“ gemäß § 8 Ziffer 4 dieses Statuts.

Zur Vorberatung von Anträgen zur Änderung oder Ergänzung der Statuten der Landesorganisation hat der Landesausschuss eine Statutenarbeitsgruppe einzurichten. Näheres regelt § 8 A) Ziffer 4.2 dieses Statuts.

- 1.3. Bei Gefahr im Verzuge kann der Landesausschuss auf Antrag des Landesvorstandes not-

wendige finanzielle Entscheidungen treffen, die von den Haushaltsplanentscheidungen des Landeskongresses mehr als in dem oben unter Ziffer 1.1. umschriebenem Ausmaß abweichen. Darüber ist beim nächstfolgenden ordentlichen Landeskongress zu berichten.

Kommt der vom Landesvorstand beantragte Beschluss des Landesausschusses nicht zu stande, hat der Landesvorstand, wenn er der Meinung ist, dass die Entscheidung des Landeskongresses nicht ohne wesentlichen Nachteil für die Sache oder ohne Gefahr eines Schadens für die GRÜNE NÖ abgewartet werden kann, die finanzielle Entscheidung selbst zu treffen.

In diesem Fall ist vom Landesvorstand ein Landeskongress so zeitgerecht einzuberufen, dass er binnen 10 Wochen zusammentreten kann. Diesem ist über die vom Landesvorstand an Stelle des Landeskongresses getroffene Entscheidung zu berichten.

- 1.4. Von den oben unter Ziffer 1.1. und Ziffer 1.3. umschriebenen Fällen abgesehen, hat sich der Landesausschuss jedweden Eingriffs in die Kompetenzen des Landeskongresses und in die Kompetenzen des Landesvorstandes als Exekutions- und Vertretungsorgan der GRÜNE NÖ zu enthalten.
- 1.5. Die Mitglieder des Landesausschusses sind als solche Delegierte zum Bundeskongress.

Überschreitet die Zahl der beim Bundeskongress anwesenden Landesausschussmitglieder das nö Kontingent an stimmberechtigten Bundeskongressdelegierten, sind die Landesausschussmitglieder in folgender Reihung heranzuziehen: die gewählten Landesvorstandsmitglieder, gewählte Landesausschussmitglieder, je ein delegiertes Landesausschussmitglied pro delegierender Organisation, dann die weiteren delegierten Landesausschussmitglieder. Sollte innerhalb genannter Kategorien ein Überhang bestehen, ist jedenfalls die Geschlechterparität zu berücksichtigen, im übrigen eine einvernehmliche Lösung unter den Betroffenen anzustreben, ansonsten entscheidet das Los.

Können die Landesausschussmitglieder mit ihrer Zahl das Kontingent beim Bundeskongress nicht ausfüllen, hat der Landesausschuss zusätzlich Delegierte zum Bundeskongress zu wählen, denen daraus aber keine Mitgliedschaft beim Landesausschuss erwächst.

## 2. Zusammensetzung des Landesausschusses:

Der Landesausschuss setzt sich, wie folgt, aus Mitgliedern mit Sitz und beschließender Stimme zusammen:

- a) Je ein Mitglied wird von jeder der 20 Bezirksorganisationen (vgl. § 6 lit. A Ziffer 1 dieses Statuts) gewählt und dem Landeskongress zur Bestätigung vorgeschlagen, wobei bei der Wahl im Bezirkskongress mindestens 5 wahlberechtigte Personen anwesend sein müssen. Die vom Bezirkskongress gewählten Mitglieder sind gemeinsam mit den Delegierten zum Landeskongress (gemäß §8 A Ziffer 4.1) 5 Wochen vor dem Tagungstermin zu nennen.

Die Geschlechterparität ist dabei auch regional zu wahren. Um dies zu ermöglichen, werden die Bezirksorganisationen ähnlich wie bei der Nationalratswahl Regionalwahlkreisen zugeordnet und aufgefordert, innerhalb des Regionalwahlkreises durch Vereinbarung die Geschlechterparität, wie folgt, sicherzustellen:

Im Regionalwahlkreis 3A (Hollabrunn, Korneuburg, Mistelbach) muss mindestens eine Frau vorgeschlagen werden.

Im Regionalwahlkreis 3B (Gmünd, Horn, Krems an der Donau, Waidhofen an der Thaya, Zwettl) müssen mindestens zwei Frauen vorgeschlagen werden.

Im Regionalwahlkreis 3C (Amstetten, Melk, Scheibbs) muss mindestens eine Frau vorgeschlagen werden.

Im Regionalwahlkreis 3D (Lilienfeld, St. Pölten, Tulln) muss mindestens eine Frau vorgeschlagen werden.

Im Regionalwahlkreis 3E (Neunkirchen, Wiener Neustadt) muss mindestens eine Frau vorgeschlagen werden.

Im Regionalwahlkreis 3F (Mödling, Baden) muss mindestens eine Frau vorgeschlagen werden.

Im Regionalwahlkreis 3G (Bruck an der Leitha, Gänserndorf) muss mindestens eine Frau vorgeschlagen werden.

Erreicht ein Wahlkreis die oben festgesetzte Mindestanzahl der Frauen nicht, sind alle Vorschläge im Wahlkreis, die auf Männer lauten, ungültig.

Die Mandate dieser Bezirke werden vom Landeskongress direkt aus BewerberInnen besetzt, die sich ohne regionale Bindung

beworben haben. Die von den Bezirken – ungültig – vorgeschlagenen Bewerber, können sich der Wahl am Landeskongress stellen.

Gleiches gilt für die Mandate aus jenen Bezirksorganisationen, die kein Landesausschussmitglied vorgeschlagen haben oder vorschlagen konnten.

- b) 5 Landesausschussmitglieder werden vom Landeskongress aus BewerberInnen ohne regionale Bindung direkt gewählt. Haupt-sächlicher Zweck ist die Möglichkeit, die landesweite Geschlechterparität sicherzustellen, wenn in den Regionalwahlkreisen 3A, 3B, 3C und/oder 3D tatsächlich nur die oben angegebene Mindestanzahl an Frauen gewählt worden ist.
- c) die gewählten Mitglieder des Landesvorstandes,
- d) ein/eine Delegierte(r) der Grünen Bildungswerkstatt NÖ,
- e) ein/eine Delegierte(r) des Gemeindevertreterverbandes der GRÜNEN NÖ
- f) die Landtagsabgeordneten
- g) die Nationalratsabgeordneten, denen im ersten oder im zweiten Ermittlungsverfahren ein nö Nationalratsmandat zugewiesen worden ist
- h) die grünen Mitglieder in der nö Landesregierung
- i) die grünen Bundesratsmitglieder, die vom Land NÖ delegiert werden.

Die Delegierungen haben für die ganze Funktionsperiode des Landesausschusses, unter Wahrung der Geschlechterparität zu erfolgen. Sollte durch die Entsendung von delegierungs-berechtigten Organisationen die Geschlechterparität nicht gewährleistet sein, so ruhen die Mandate jener Organisationen, die keine Frau entsandt haben solange, bis durch deren Delegierung die Geschlechterparität im Landesausschuss wieder hergestellt ist.

3. Die Mitglieder des Landesausschusses wählen am Beginn einer Funktionsperiode aus ihrer Mitte einen/eine Vorsitzende(n) und eine/eine stellvertretende(n) Vorsitzende(n).

Der/die Vorsitzende hat die Landesausschusssitzung möglichst 6-mal, wenigstens aber 4-mal pro Jahr einzuberufen und zu leiten. Er/Sie hat den Termin und die vorläufige Tagesordnung nach Rücksprache mit dem Landesvorstand festzusetzen.

4. Die Funktionsperiode des Landesausschusses dauert in der Regel zweieinhalb Jahre. Jedenfalls aber ist binnen 6 Monaten nach jeder NÖ Landtagswahl der Landesausschuss neu zu

- wählen. Wiederwahlen in dieses Gremium sind zulässig.
5. Der Landesausschuss ist schriftlich, spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung sowie mit allen bis dahin vorliegenden Unterlagen und Anträgen einzuberufen. Ist der Abstand zum vorhergehenden Landesausschuss kürzer als 1 Monat, dann verringert sich die Einladungsfrist auf 1 Woche.
  6. Die Beschlussfähigkeit des Landesausschusses ist gegeben, wenn und solange mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
  7. Die oben unter Ziffer 1.1. und Ziffer 1.3. genannten Fragen sowie Anträge zur Abwahl des/der Landesausschussvorsitzenden bzw. deren/dessen StellvertreterInn dürfen nur verhandelt werden, wenn sie auf der vorläufigen Tagesordnung konkret angekündigt waren und wenn und solange die Beschlussfähigkeit des Gremiums gegeben ist.
  8. Beschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- ## § 10 – Landesvorstand
1. Der Landesvorstand vertritt die GRÜNE NÖ nach außen und hat deren Interessen umfassend nach außen und innen zu wahren.
  2. Aufgaben des Landesvorstandes:
 

Der Landesvorstand hat generell alle Aufgaben wahrzunehmen, die in diesem Statut nicht anderen Organen der Landespartei vorbehalten sind. Neben den, an anderen Stellen ausdrücklich genannten, Aufgaben sind dies - sofern in diesem Statut nicht anderes festgesetzt ist - vor allem:

    - a) Vorbereitung von Tagungen des Landeskongresses und von Sitzungen des Landesausschusses sowie die Durchführung von Beschlüssen, die diese Organe gefasst und von Aufträgen, die diese Organe erteilt haben
    - b) Erstellung von Rechnungsabschlüssen und von Haushaltsplanentwürfen  
Bei letzteren ist besonders darauf zu achten, dass die bestehenden Bezirksorganisationen (§ 8 Ziffer 5.1. dieses Statuts) finanziell in die Lage versetzt werden, ihre Aufgaben zu erfüllen;
    - c) Regelmäßige Information der Teilarbeitorganisationen und der Mitglieder der Landespartei;
    - d) Aufnahme und Kündigung von haupt- und nebenberuflichen MitarbeiterInnen;
- e) Benennung von Delegierten zur Kooptierung in den Vorstand der Grünen Bildungswerkstatt NÖ und in den Vorstand des Gemeindevertreterverbandes der GRÜNEN NÖ.
  - f) Gemeinsam mit dem Landesausschuss Festlegung von Bedingungen für formale Parteienkooperationen
  - g) Zusammensetzung des Teams, das die Bedingungen für formale Parteienkooperationen verhandeln soll; die Entscheidung über dieses Verhandlungsteam bedarf der Bestätigung durch den Landesausschuss.
  - h) Antragstellung an den Landesausschuss auf Nichtabhaltung von Wahlkreisplena
- ### 3. Zusammensetzung des Landesvorstandes
- Der Landesvorstand besteht aus 7 gewählten Mitgliedern mit Sitz und beschließender Stimme, die vom Landeskongress zu wählen sind, gegebenenfalls aus einem grünen Mitglied der NÖ Landesregierung mit Sitz und beschließender Stimme und aus kooptierten Mitgliedern mit Sitz und beratender Stimme.
- Es ist wünschenswert, dass wenigstens ein(e) grüne(r) Landtagsabgeordnete(r) sich unter den Gewählten befindet. Andererseits muss die Zahl der Abgeordneten (Nationalrats- und Landtagsabgeordnete sowie Bundesrat) im gewählten Landesvorstand geringer als die Hälfte der Gewählten sein, kann also maximal drei Mitglieder betragen.
- Die kooptierten Mitglieder sind:
- a) ein Vorstandsmitglied der Grünen Bildungswerkstatt NÖ
  - b) ein Vorstandsmitglied des Gemeindevertreterverbandes der GRÜNEN NÖ und
  - c) der/die Vorsitzende des Landesausschusses.
- ### 4. Arbeitsweise des Landesvorstands:
- 4.1. Der Landesvorstand ist ein Kollegialorgan, das keine seiner Aufgaben aus der kollektiven Verantwortung entlassen kann.
- Trotzdem werden seinen gewählten Mitgliedern aus Gründen effizienter Arbeitsteilung Tätigkeitsbereiche zugewiesen, die sie, zwar in Unterordnung und unter Verantwortung des Gesamtorgans, aber doch mit besonderem Interesse und erhöhtem Zeitaufwand zu bearbeiten haben.
- 4.2. Schon anlässlich der Wahl des Landesvorstandes werden vom Landeskongress selbst drei Tätigkeitsbereiche, nämlich der eines/einer LandessprecherIn, der eines/einer LandesgeschäftsführerIn und der eines/einer

einer FinanzreferentenIn, auf je ein gewähltes Mitglied des Landesvorstandes übertragen.

Scheidet eines dieser Mitglieder aus dem Landesvorstand aus oder kann es den übertragenen Tätigkeitsbereich nicht mehr ausfüllen, hat der Landesvorstand bis zur nächstfolgenden Tagung des Landeskongresses interimistisch vorzusorgen.

5. Der/die LandessprecherIn vertritt die Landesorganisation in politischen Belangen nach außen. Er/sie repräsentiert die Meinung und den Willen der Landesorganisation und ist dabei an die programmatischen Beschlüsse der zuständigen Gremien gebunden. Ihm/ihr obliegen insbesondere:
  - a) gemeinsam mit dem/der LandesgeschäftsführerIn die Vertretung der Parteiinteressen nach außen.
  - b) die Vertretung der Parteiinteressen im Grünen Klub im NÖ Landtag gemeinsam mit dem/der LandesgeschäftsführerIn.
  - c) die öffentliche Umsetzung der programmatischen Beschlüsse.

6. Der Tätigkeitsbereich des/der LandesgeschäftsführerIn umfasst alles, was nicht in den Tätigkeitsbereich eines anderen Vorstandsmitgliedes, in den Tätigkeitsbereich von haupt- oder nebenberuflichen Mitarbeitern, von ad hoc eingesetzten Arbeitskreisen oder von speziell beauftragten Außenstehenden gehört.

Der/die LandesgeschäftsführerIn ist für interne Kommunikation, Organisation der politischen Willensbildung, Organisation und Verwaltung von Wahlaktivitäten und Kampagnen zuständig. Insbesondere obliegt ihm/ihr:

- a) die Vertretung der Parteiinteressen im EBV
- b) die Koordination aller anfallenden Agenden nach innen
- c) die verantwortliche Leitung des Landesbüros
- d) die Personalführung im Landesbüro und die Wahrung der Dienstgeberfunktion; soweit dies finanzielle Belange betrifft ist der/die FinanzreferentIn beizuziehen
- e) die Herausgeberschaft von Medien und Publikationen auf Landesebene
- f) die Einberufung und Leitung organisatorischer Arbeitskreise
- g) die Zeichnungsberechtigung für die Landespartei nach außen und innen auf der Grundlage gültiger Beschlüsse, unbeschadet der Bestimmungen in Ziffer 1 und 8 dieses Paragraphen.

Einzelne Aufgaben des LGF können vom Landesvorstand auf andere Mitglieder des Landesvorstandes übertragen werden. Dies ist dem nächsten Landesausschuss nachweislich zur Kenntnis zu bringen und gilt auch dann als an-

genommen, wenn im LA keine gesonderte Abstimmung darüber verlangt wird.

7. Der Tätigkeitsbereich des/der FinanzreferentIn ergibt sich aus den Erfordernissen einer ordnungsgemäßen Finanzgebarung. Der Landesvorstand hat diese Erfordernisse nötigenfalls zu konkretisieren.
8. Der/die FinanzreferentIn nimmt verpflichtend an den Sitzungen des Kontrollausschusses teil.
9. Nach außen zeichnen namens des Landesvorstands der/die LandesgeschäftsführerIn gemeinsam mit einem/einer der gewählten Vorstandsmitglieder.

Im Innenverhältnis gilt: In finanziellen Angelegenheiten ist gemeinsam mit dem/der FinanzreferentIn zu zeichnen. Für den Fall von dessen/deren Verhinderung hat der Landesvorstand Vorkehrungen zu treffen.

10. Gewählte Mitglieder des Landesvorstandes haben die Tätigkeit im Bereich ihrer Basisgruppe und ihrer Bezirksorganisation, die Tätigkeit beim Landeskongress und im Landesausschuss genauso so unentgeltlich auszuüben wie alle anderen. Für den Zeitaufwand, den sie in Ausübung ihrer Funktion als gewählte Landesvorstandsmitglieder erbringen, gebührt ihnen – nach Maßgabe folgender Bestimmungen - eine Funktionsgebühr als Entschädigung.
  - Die hauptamtliche Funktion der Landesgeschäftsführerin / des Landesgeschäftsführers wird in Form eines Managementvertrags abgegolten. Die Höhe des Bezugs setzt der Landesvorstand im Rahmen des vom Landeskongress beschlossenen Budgets fest.
  - Für den erhöhten Zeitaufwand, den die Funktion der/des FinanzreferentIn unabhängig von der übrigen Vorstandstätigkeit nach sich zieht, ist vom Landeskongress ein gleichbleibendes, monatliches Pauschale festzusetzen.
  - Für alle anderen Arbeiten, die ein gewähltes Mitglied des Landesvorstandes in Ausübung seiner Funktion auftragsgemäß erledigt, ist vom Landeskongress ein Geldbetrag pro eingesetzter Stunde Arbeitszeit (Stundensatz) festzusetzen. Die von allen Mitgliedern gleichermaßen für die Landesvorstandssitzungen zu leistende Vorbereitungsarbeit ist nicht gesondert zu vergüten. Außerdem kann der Landeskongress festlegen, dass pro Sitzung nur eine maximale Zahl von Stunden zu vergüten ist.

11. Die Funktionsperiode des Landesvorstandes dauert in der Regel zweieinhalb Jahre. Jedenfalls aber ist binnen 6 Monaten nach jeder NÖ Landtagswahl der Landesvorstand neu zu

wählen. Wiederwahlen in dieses Gremium sind zulässig.

12. Unvereinbarkeit: Abgeordnete zum Nationalrat oder zum nö Landtag können die spezifische Funktion des/der LandesgeschäftsführerIn und des/der FinanzreferentIn nicht ausüben, ebenso wenig kann eine derartige Funktion von Personen ausgeübt werden, die in einem Angestelltenverhältnis zur Landesorganisation oder Bundesorganisation stehen
13. Der Landesvorstand tritt nach tatsächlichem Bedarf zusammen. Seine Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn und solange mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

## § 11 - Kontrollausschuss

1. Der Kontrollausschuss besteht aus zwei vom Landeskongress gewählten Mitgliedern. Er hat den/die FinanzreferentIn bei der Erstellung des Haushaltsplanes zu beraten und die diesbezüglichen Entscheidungen des Landesvorstandes gemeinsam mit dem/der FinanzreferentIn vorzubereiten.
2. Der Kontrollausschuss soll die Entscheidungsprozesse bei der Erstellung von Haushaltsplänen beschleunigen, Fachkompetenz einbringen und dabei vor allem die finanziellen Interessen der Regionen im Sinne von Ziffer 2 lit. b dieses Paragraphen im Auge haben.
3. Der Kontrollausschuss beobachtet laufend den Vollzug des Budgets durch den Landesvorstand im Hinblick auf Beschlusslagen und Statuten und berichtet darüber vierteljährlich schriftlich dem Landesausschuss.

Er prüft den Jahresabschluss bis spätestens 31. März des folgenden Jahres und berichtet darüber dem nächsten Landesausschuss. Dieser legt den Abschlussbericht dem nächsten Landeskongress zur Beschlussfassung vor.

4. Der Kontrollausschusses ist gleichzeitig mit dem Landesvorstand zu wählen.
5. Wenn und so lange die Statuten des Grünen Klubs im nö Landtag dies vorsehen, haben die Mitglieder des Kontrollausschusses auch als Rechnungsprüfer des Grünen Klubs im nö Landtag zu fungieren. In dieser Funktion sind sie nur der Klubsitzung des Grünen Klubs im nö Landtag verantwortlich.

## § 12 - Wahlkreisplena

1. Für die Wahl von KandidatInnen in Wahlkreisen, die nicht das ganze Land NÖ umfassen, sind vom Landesvorstand Wahlkreisplena

einzuberufen. Die Bezirksverantwortlichen sind im vorhinein über alle Schritte zu informieren. Der Landesausschuss kann auf Antrag des Landesvorstands beschließen, dass in einzelnen Regionen kein Wahlkreisplenum stattfindet, wenn dies nicht zweckmäßig erscheint. In diesem Fall wird die Regionalwahlkreisliste vom Landesvorstand erstellt und muss vom Landesausschuss bestätigt werden.

KandidatInnen des Regionalwahlkreises, die auf einem Platz der Landesliste gewählt wurden, führen die Regionalwahlkreisliste in der Reihenfolge der Wahl des Landeskongresses an. Eine Kandidatur gemäß §12/2 ist nicht nötig.

Der Landesvorstand hat darauf in der Einberufung zum Wahlkreisplenum hinzuweisen.

KandidatInnen, die sowohl über die Regionalwahlkreisliste als auch über die Landesliste ein Mandat erreichen sind verpflichtet, das Mandat der Regionalwahlkreisliste anzunehmen.

2. Sitz und beschließende Stimme bei einem Wahlkreisplenum haben:
  - a) alle Mitglieder der GRÜNE NÖ, die im entsprechenden Wahlkreis einen Wohnsitz haben,
  - b) alle, die Sitz und Stimme bei jenem/jenen Bezirkskongress/en haben, die zum jeweiligen Wahlkreis dazu gehören/gehört; hinsichtlich der Delegierten zum/zu den Bezirkskongress/en trifft dies auf jene Personen zu, die beim/bei den unmittelbar vorangegangenen Bezirkskongress/en Delegiertenmandate ausgeübt haben;
  - c) je zwei Delegierte jener Wahlparteien, die GemeinderätInnen als ordentliche Mitglieder im Gemeindevertreterverband der GRÜNEN NÖ haben und zum entsprechenden Wahlkreis gehören,
  - d) je zwei Delegierte jener anerkannten Orts- und Stadtorganisationen (§ 6 dieses Statuts), die durch lit c. dieser Bestimmung nicht erfasst werden und zum entsprechenden Wahlkreis gehören.

Delegierungen zu Wahlkreisplena sowie Kandidaturen müssen bis spätestens eine Woche vor dem Tagungstermin einlangen.

## § 13 - Das Landesschiedsgericht

1. Bei Streitigkeiten zwischen Organen der Landespartei, Teilorganisationen und/oder Mitgliedern der Landespartei, die nicht gütlich beigelegt werden können und die der angerufene Landeskongress auch nicht unmittelbar selbst entscheiden will, kann er ein Schiedsgericht ein-

setzen und diesem die Behandlung der Angelegenheit übertragen.

2. Dabei hat er die Zusammensetzung des Schiedsgerichtes, die Aufgabenstellung und eine Frist zur Entscheidungsfindung festzusetzen.
3. Wenn das Schiedsgericht nicht fristgerecht entscheidet oder seine Entscheidung von den Streitparteien nicht anerkannt wird, hat der Landeskongress entgültig zu entscheiden.

## § 14 - Funktionen

1. In allen gewählten Organen und Funktionen sollen zumindest 50% Frauen vertreten sein. Eine Frauenmehrheit ist durchaus zulässig und willkommen.

Die Mitgliedschaft bei den GRÜNEN NÖ ist Voraussetzung für Kandidaturen in den Landesvorstand und Landesausschuss. Weiters ist zum Zeitpunkt der Abgabe der Bewerbung sie Voraussetzung für Kandidaturen für den Nationalrat, Landtag und Bundesrat.

2. Für MandatarInnen der GRÜNE NÖ im Nationalrat gilt eine Begrenzung der ununterbrochenen Funktionsdauer, wenn und soweit eine solche nach dem Statut der Bundespartei gilt.
3. MandatarInnen und andere gewählte FunktionärInnen sind ihrem Gewissen, ihren Wählern und den Grundsätzen der Bewegung verpflichtet. MandatarInnen unterliegen keinem Klubzwang.
4. Unbeschadet der Bestimmung in § 8 Ziffer 10 dieses Statuts sind FunktionärInnen jederzeit vom Landeskongress abwählbar.
5. Wer auf einen Listenplatz um ein Mandat, für die Nominierung in den Bundesrat, für die Nominierung auf einen Sitz in der Landesregierung oder in eine Partefunktion gewählt werden will, muss sich darum schriftlich bewerben. In den Ausschreibungen für Wahlen in Partefunktionen sind diese hinsichtlich Anforderungen, Aufgabenstellungen und eventuell damit verbundenen finanziellen Ansprüchen hinreichend genau zu umschreiben.

## § 15 - Urabstimmung

1. Auf Beschluss des Landeskongresses findet über vorher festzulegende Fragen eine Urabstimmung unter allen Landesmitgliedern statt. Über Fragen, die das Statut oder die Bündnispolitik betreffen, entscheiden die Landesmitglieder mit 2/3, über Fragen des Programms oder

über andere Fragen entscheiden die Landesmitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

2. Bei Urabstimmungen können nur Pro- und Kontrastimmen abgegeben werden. Das Ergebnis einer Urabstimmung ist für sämtliche Organe der GRÜNE NÖ bindend. Das Ergebnis der Urabstimmung ist gültig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder teilgenommen hat.

## § 16 – Auflösung

Im Falle der Auflösung der Landespartei ist das Vermögen gemeinnützigen Zwecken zuzuführen. Die konkreten Entscheidungen trifft der Landeskongress, der die Auflösung statutenkonform mit der in diesem Statut vorgeschriebenen Mehrheit beschlossen hat.

## § 17 - Schluss- und Übergangsbestimmungen

1. Dieses am 23.4.1994 beschlossene Statut ist eine vollständige Neufassung. Alle früheren Beschlüsse zum Statut und alle auf diesen Beschlüssen gründenden (Teil)Geschäftsordnungen sind hiermit außer Kraft gesetzt.
2. Die bei der Beschlussfassung über dieses Statut am 23.4.1994 laufende Funktionsperiode des Landesvorstandes endet mit dem ordentlichen Landeskongress 1995. Der Landesausschuss ist beim ordentlichen Landeskongress 1994 neu zu wählen. Bis dorthin übt der bestehende Landesausschuss in seiner bisherigen Zusammensetzung interimistisch die Aufgaben des Landesausschusses nach diesem Statut aus.
3. Die vor der Beschlussfassung vom 23.4.1994 bestehenden Mitgliedschaften in der Landespartei werden durch die neuen Statuten nicht berührt. Auf Veränderungen, Zu- und Abgänge sind die neuen Bestimmungen anzuwenden.
4. Die Bestimmung unter § 9 Ziffer 2, letzter Satz, dieses Statuts über die Geschlechterparität bei den Delegierungen in den Landesausschuss gilt noch nicht für den Landesausschuss, der am 29.11.1998 zu wählen ist. Auf die Delegierungen in diesen Landesausschuss ist der allgemeine Appell unter § 14 Ziffer 1 dieses Statuts anzuwenden.
5. Die bei der Beschlussfassung über die Änderung dieses Statuts am 18.11.2001 laufende Funktionsperiode des Landesvorstandes inkl. der koptierten Mitglieder endet mit der Konstituierung jenes Landesvorstandes, der gemäß der Neufassung von § 10 Ziffer 10 von jenem Landeskongress zu wählen ist, der

innerhalb von 6 Monaten nach der nächsten  
NÖ Landtagswahl zusammentritt.

6. Die bei der Beschlussfassung über die Änderung dieses Statuts am 9. 11. 2003 existierenden mittelbaren Landesmitglieder sind umgehend darüber schriftlich zu verständigen, dass sie bis 31.1.2004 die Möglichkeit haben, durch schriftliche Erklärung an den Landesvorstand ihre mittelbare Mitgliedschaft in der Landespartei in eine unmittelbare umzuwandeln, wenn sie ihre Mitgliedsbeiträge bis einschließlich 2003 bezahlt haben. In allen anderen Fällen erlischt die Mitgliedschaft in der Landespartei mit Wirkung vom 1.2.2004.
7. Die beim Landeskongress am 9.11.2003 beschlossenen Bestimmungen über die Bezirksorganisation sind vom Landesvorstand so rasch als möglich zu realisieren. Bis dahin bleiben die bestehenden Strukturen in Kraft.
8. Die beim Landeskongress am 28.11.2010 gewählten Mitglieder des Landesausschusses bleiben bis nach der nächsten Landtagswahl im Amt. Der Landesausschuss wird gleichzeitig mit dem Landesvorstand neu gewählt.

8. Die Verteilung der Delegiertenmandate beim Landeskongress ist aufgrund der Ergebnisse der nö Landtagswahl 2013 folgende. Gemäß §8 Ziffer 5.2. dieses Statuts gilt diese Verteilung bis zur ersten Tagung des Landeskongresses nach der nächsten nö Landtagswahl:

**Anmerkung:** Ermittlung der verhältnismäßigen Verteilung von 99 Delegiertenmandaten auf die 20 Bezirke erfolgte nach d'Hondt.

Bezirke	Delegiert
Amstetten + Waidhofen/Ybbs	11
Baden	13
Bruck an der Leitha	9
Gänserndorf	8
Gmünd	5
Hollabrunn	6
Horn	5
Korneuburg	11
Krems mit Krems Stadt	9
Lilienfeld	5

Bezirke	Delegiert
Melk	8
Mistelbach	8
Mödling	16
Neunkirchen	8
St. Pölten mit St. Pölten Stadt	17
Scheibbs	6
Tulln	13
Waidhofen / Thaya	5
Wr. Neustadt mit Wr Neustadt - Stadt	10
Zwettl	6